

RS OGH 1985/1/31 7Ob508/85, 6Ob258/06v, 5Ob273/07v, 10Ob23/08t, 1Ob211/08y, 6Ob240/10b (6Ob241/10z),

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1985

Norm

ABGB §154 Abs3 G

Rechtssatz

Zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören etwa die Ausschlagung einer Erbschaft geringen Wertes und die Erhebung einer Klage in einer Bagatellangelegenheit.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 508/85

Entscheidungstext OGH 31.01.1985 7 Ob 508/85

Veröff: SZ 58/18

- 6 Ob 258/06v

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 258/06v

Vgl auch; Beisatz: Die Einbringung einer Klage auf Gewährung oder Erhöhung von Pflegegeld durch einen besuchswürdigen Kläger, der durch seinen Sachwalter vertreten ist, der (auch) Rechtsanwalt ist, bedarf dann der vorangehenden pflegschaftsgerichtlichen Prüfung und allfälligen Genehmigung nach §§ 282, 154 Abs 3 ABGB, wenn der Kläger aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht erfüllt und daher ein Entgeltanspruch seines Sachwalters nach § 267 ABGB in Betracht kommt. (T1)

Veröff: SZ 2006/181

- 5 Ob 273/07v

Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 273/07v

Vgl aber; Beisatz: Bei einer Eigentumsfreiheitsklage, die auf die Feststellung des Nichtbestehens einer Servitut gerichtet ist, handelt es sich nicht um eine derartige „Bagatellsache“. (T2)

- 10 Ob 23/08t

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 23/08t

Vgl; Beisatz: Bei der Geltendmachung medienrechtlicher Entschädigungsansprüche handelt es sich um eine Angelegenheit, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. (T3)

- 1 Ob 211/08y

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 211/08y

Vgl auch; Beisatz: Eine Klage auf Erhöhung des Pflegegelds gehört zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb und bedarf daher nicht der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. (T4)

Bem: Siehe dazu RS0124378. (T5)

- 6 Ob 240/10b

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 240/10b

Auch; Beisatz: Die Frage, ob ein Geschäft zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört oder nicht (und damit gemäß § 154 Abs 3 ABGB der gerichtlichen Genehmigung bedarf), hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgebende Kriterien sind dabei das wirtschaftliche Risiko sowie, ob es sich um eine vorläufige oder endgültige Maßnahme handelt und deren Dauer. (T6)

Beisatz: Hier: Umbestellung eines Stiftungsvorstands. (T7)

- 1 Ob 117/13g

Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 117/13g

Auch; Beis wie T6

- 5 Ob 175/14t

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 5 Ob 175/14t

Vgl auch; Beis ähnlich wie T6; Beis ähnlich wie T7

- 2 Ob 19/15f

Entscheidungstext OGH 23.04.2015 2 Ob 19/15f

Auch; Beis wie T6

- 4 Ob 158/16p

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 158/16p

Auch; Beisatz: Hier: Die Rücknahme des Verfahrenshilfeantrags ist daher nicht genehmigungsbedürftig, es wird schließlich mit dieser Prozesshandlung nicht über den Verfahrensgegenstand disponiert. (T8)

- 6 Ob 36/19s

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 36/19s

Vgl auch; Beis wie T6 nur: Die Frage, ob ein Geschäft zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört oder nicht (und damit gemäß § 154 Abs 3 ABGB der gerichtlichen Genehmigung bedarf), hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0048151

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at